



Medienmitteilung

Publikation per sofort; keine Sperrfrist

Aarburg, 6. Juli 2026

Fussball-Weltmeisterschaft 2026 – Durchführung von Public Viewings

Fussball verbindet und sorgt für unvergessliche gemeinsame Momente. Damit Public Viewings für alle zu einem gelungenen Erlebnis werden, bitten wir um Fairplay. Das heisst: gegenseitige Rücksichtnahme, Respekt gegenüber der Nachbarschaft sowie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen.

Die Stadt Aarburg empfiehlt allen Veranstalterinnen und Veranstaltern, frühzeitig mit dem Bereich Zentrale Dienste Kontakt aufzunehmen. So können die erforderlichen Bewilligungen und Rahmenbedingungen rechtzeitig geklärt und ein reibungsloser, störungs- und bussefreier Ablauf sichergestellt werden. Die Durchführung von Public Viewings ist grundsätzlich zulässig. Veranstalterinnen und Veranstalter haben dabei jedoch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Polizeireglement der Vertragsgemeinden der Regionalpolizei Zofingen vom 1. Juli 2014 (*Polizeireglement*), zu beachten.

Bewilligungspflicht

Für Public Viewings auf öffentlichem Grund ist eine Bewilligung durch die Stadt Aarburg erforderlich. Das schriftliche Gesuch ist rechtzeitig im Bereich Zentrale Dienste (Abteilung Standort- und Wirtschaftsförderung, wirtschaft@aarburg.ch) einzureichen.

Die Bewilligung kann mit Auflagen insbesondere zu folgenden Punkten verbunden werden:

- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
- Lärmschutz und Einhaltung der Ruhezeiten
- Verkehr und Nutzung öffentlicher Flächen

Veranstaltungen auf Privatgrund

Auf Privatgrund ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich, sofern:

- keine öffentlichen Interessen tangiert sind und
- die Vorschriften des Polizeireglements, insbesondere betreffend Nachtruhe (ab 23.00 Uhr) sowie die Mittagsruhe (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr), eingehalten werden.

Bei grösseren Veranstaltungen oder möglichen Immissionen kann jedoch ebenfalls eine Bewilligungspflicht bestehen.

Einhaltung des Polizeireglements

Auch bei bewilligungsfreien oder bewilligten Veranstaltungen sind sämtliche Bestimmungen des Polizeireglements verbindlich einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:

- Lärmemissionen
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Sauberkeit und Abfallentsorgung



Urheberrechte und SUISA-Gebühren

Public Viewings gelten urheberrechtlich als öffentliche Wiedergabe (*Wahrnehmbarmachung*). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können Sportorganisationen solche Veranstaltungen nicht generell untersagen.

Unabhängig davon sind in der Regel *Gebühren an die SUISA* zu entrichten:

- Auch für kleinere Bildschirme (Diagonale unter 3 m) ist eine Lizenz erforderlich
- Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Grösse der Übertragungsfläche sowie nach der Art der Veranstaltung (mit oder ohne Eintritt / kommerzielle Nutzung)

STADT AARBURG Zentrale Dienste

Weitere Informationen

Medienstelle

Stadt Aarburg
Stadtmarketing Kommunikation
062 787 14 20
medienstelle@aarburg.ch

Fachstelle

Stadt Aarburg
Zentrale Dienste
062 787 14 20
wirtschaft@aarburg.ch